

ZEICHENERKLÄRUNG PFLANZGEBOTE

Die Abkürzungen im Planteil bedeuten:

- (Ac) Acer campestre (Feld-Ahorn): HST. 3 x verpfl.: 10/12
- (Cb) Carpinus betulus (Hain-Buche): HST. 3 x verpfl.: 10/12

HINWEISE

Grundwasserschutz

1. Maßnahmen, bei den aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegung gerechnet werden muß, sind der Unteren Wasserrechtsbehörde rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.
2. Wird im Zuge von Bauarbeiten unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt als Untere Wasserrechtsbehörde sowie das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz zu benachrichtigen.
3. Eine Ableitung des Grundwassers ist höchstens kurzfristig für die Dauer der Bauzeit zulässig. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

Denkmalschutz

Es wird ausdrücklich auf die Meldepflicht von Bodenfunden nach § 20 Denkmalschutzgesetz hingewiesen.

**Bebauungsplan
"Oberer Hof"**

Nr. 1093

Erlenhof

M 1 : 500

ZEICHENERKLÄRUNG

- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- II (I + D) Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze bei Wohngebäuden (§ 16 BauNVO)
hier ein Vollgeschosß und ein Dachgeschosß
- 0,4 Grundflächenzahl, GRZ (§ 17 BauNVO)
- 0,5 Geschosßflächenzahl, GFZ (§ 20 BauNVO)
- 38°-48° zulässige Dachneigung
- △ ED Offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser
- Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
(Hauptgebäude- bzw. Hauptfirstrichtung)
- Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung
Gemischte Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- P Parkflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- unterirdisch oberirdisch Führung von Versorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- LR Gehrecht (GR), Fahrrecht (FR), Leitungsrecht (LR) (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- LR Spielplatz (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- öG pG VG öffentliche Grünfläche (öG), private Grünfläche (pG), Verkehrsgrün (VG)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- bestehende Grundstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
- 333,50 Geländehöhe bestehend (neues System, Nivellementmessung)
- 333,50 Projekthöhe (z. B. Verkehrsflächen und Aufschüttungen)

Füllschema der Nutzungsschablonen

Art der baulichen Nutzung	WA	II (I + D)	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	0,4	0,5	Geschosßflächenzahl
Dachneigung	38°-48°	△ ED	Bauweise

VERFAHRENSVERMERKE:

Aufstellungsbeschuß	(§ 2 Abs. 1 BauGB)	am 18. 08. 1993
Öffentliche Auslegung	ortsübliche Bekanntmachung (§ 3 Abs. 2 BauGB)	am 26. 08. 1993 am 08. 07. 1994
Satzungsbeschuß	ortsübliche Bekanntmachung (§ 10 BauGB)	am 28. 07. 1994
Anzeige an das Landratsamt	öffentliche Auslegung (§ 11 Abs. 3 BauGB)	am 08. 08. 94 bis 21. 10. 1994
Genehmigung durch das Landratsamt Schwäbisch Hall	(§ 11 Abs. 2 BauGB)	am 28. 03. 1995
Rechtsverbindlich	Az. 32-621.41 ortsübliche Bekanntmachung (§ 12 BauGB)	am 18. 05. 1995 seit 18. 05. 1995

Entwurf gefertigt:
Landratsamt Schwäbisch Hall
- Kreisplanungsamt -

Schwäbisch Hall, den 22. 06. 1994

Redaktionell geändert gemäß Satzungsbeschuß

AUFGESTELLT

AUSGEFERTIGT

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hier zu organisierten Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und daß die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Fichtenberg, den 27. 9. 94

Fichtenberg, den 21. 6. 95

Bürgermeister (Möller)

Bürgermeister (Möller)

